



Satzung

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Gebiet

Der Verband führt den Namen Taekwondo Union Hamburg e.V., abgekürzt „TUH“
Er hat seinen Sitz in Hamburg. Das Verbandsgebiet umfasst den Raum des Landes Hamburg.
Der Verband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.
Die TUH kann Mitglied in nationalen und internationalen Gremien und Verbänden sein.

§ 2 Zweck und Grundsätze

Zweck des Vereins ist,

- (1) die Förderung des Taekwondo-Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports sowie die Entwicklung und Pflege des modernen Olympischen Leistungssports.
- (3) Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder in und gegenüber nationalen und internationalen Gremien und Verbänden und in der Öffentlichkeit.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auslagen und Aufwendungen sind erstattungsfähig. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Finanz- und Gebührenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Der Verein ist weltanschaulich, parteipolitisch, religiös und ethnisch neutral.
- (6) Preise und Prämien dürfen verliehen werden.
- (7) Mitglieder, die nicht ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgen, können weder finanzielle noch beratende Unterstützung durch den Verein erhalten.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Hamburger Sportbund e.V. und des Fachverbandes für den Taekwondo-Sport. Über weitere Mitgliedschaften entscheidet das Präsidium.

§ 4 Rechtsgrundlagen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe der Union werden durch diese Satzung sowie die nachstehenden Ordnungen geregelt:

Geschäfts- und Verwaltungsordnung

Sportordnung

Jugend- und Jugendsportordnung

Kampfrichterordnung

Lehr- und Prüfungsordnung

Finanz- und Gebührenordnung

Rechts- und Schiedsordnung

Ehrenordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie werden von den zuständigen Gremien erarbeitet, vom Präsidium in Kraft gesetzt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.



§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

(2) Der Verein führt folgende Mitglieder:

- Ordentliche Mitglieder,
- Außerordentliche Mitglieder,
- Ehrenmitglieder,
- Ehrenpräsidenten.

(3) Ordentliche Mitglieder sind Amateurevereine, Leistungssportvereine und Taekwondo-Abteilungen in einem Verein.

(4) Außerordentliche Mitglieder sind Schulen im Sinne des Hamburgischen Schulgesetzes und sonstige Gemeinschaften, die Taekwondo betreiben. Außerordentliche Mitglieder erhalten durch die Union keine Sportförderungsmittel. Sie haben bei Teilnahme am Sportverkehr zuvor ausreichenden Versicherungsschutz für ihre Aktivitäten nachzuweisen.

(5) Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um den Taekwondo Sport in Hamburg besonders verdient gemacht haben. Ehemalige Präsidenten können den Status eines Ehrenpräsidenten erhalten. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten werden durch die Mitgliederversammlung ernannt.

(6) Die Teilnahme am Sportverkehr ist allen Mitgliedern gestattet.

(7) Natürliche Personen können nur auf dem Wege der ordentlichen Mitgliedschaft zu einem Unionsmitglied die mittelbare Mitgliedschaft zur Taekwondo Union Hamburg erwerben.

§ 6 Aufnahme

(1) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Verein. Über den Antrag entscheidet das Präsidium. Im Fall der Ablehnung brauchen Gründe nicht angegeben zu werden. Wird der Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller Berufung einlegen, die an die Mitgliederversammlung zu richten ist. Die Berufungsentscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des auf den Aufnahmebeschluss folgenden Monats, jedoch nicht vor der Zahlung der festgelegten Aufnahmegebühr.

(3) Die Mitgliedsdaten können maschinell gespeichert und verarbeitet werden. Sie dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

(2) Der Austritt kann nur schriftlich durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es die Vereinsinteressen oder das Ansehen des Vereins schädigt. Als solche Schädigung gelten auch unehrenhaftes Verhalten außerhalb des Vereinsbetriebes, grobe Verstöße gegen die Satzung und gegen den Inhalt einer der Ordnungen sowie Verzug mit Beiträgen trotz zweifacher schriftlicher Mahnung. Zuständig für den Ausschluss ist das Präsidium, der durch Beschluss entscheidet. Gegen den Beschluss ist Berufung zulässig, die an die Mitgliederversammlung zu richten ist. Wurde ein Mitglied ausgeschlossen ist eine Wiederaufnahme frühestens nach drei Jahren möglich.

§ 8 Ehrenmitglieder

(1) Auf Antrag eines Mitgliedes können Persönlichkeiten des Sports und in besonderen Fällen auch Körperschaften und Institutionen des In- und Auslandes geehrt werden.

(2) Persönlichkeiten, die sich um den Sport besonders verdient gemacht haben, können von den Mitgliedern als Ehrenmitglieder vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung zum Ehrenpräsidenten oder zum Ehrenmitglied ernannt werden. Das Nähere regelt die Ehrenordnung.

(3) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen und haben dort beratende Stimme.



Rechte, Pflichten, Beiträge

§ 9 Rechte der Unionsmitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt,

- (1) nach der Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen an den Beratungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen.
- (2) die Wahrung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die von dem Verein geschaffenen, gemeinsamen Einrichtungen nach Maßnahme der hierfür erlassenen Bestimmungen zu benutzen.
- (3) Beratung des Vereins in Anspruch zu nehmen und an den von ihm veranstalteten Wettkämpfen und Lehrgängen teilzunehmen.

§ 10 Pflichten der Unionsmitglieder

Die Unionsmitglieder sind verpflichtet,

- (1) die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die auf den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüssen zu befolgen.
- (2) nicht gegen die Interessen des Vereins und seiner Mitglieder zu handeln.
- (3) die festgelegten Beiträge und die Aufnahmegebühr rechtzeitig zu entrichten.
- (4) die vom Verein geforderten Nachweise sowie eintretende Änderungen über Mitgliederstand, wechsel in der Person der Organe usw. rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

§ 11 Beiträge

Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Alles Weitere regelt die Finanz- und Gebührenordnung.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich einmal jährlich statt. Die Wahlen finden im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung in jedem zweiten Jahr statt. Falls die Unionsbelange es erfordern oder wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen, findet eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt.

- (2) Der Präsident, bzw. im Verhinderungsfall ein Mitglied des Präsidiums, hat zur Mitgliederversammlung mindestens vier Wochen vorher in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.
- (3) Die Tagesordnung soll grundsätzlich folgende Punkte enthalten:

- 1) Bericht des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- 2) Entlastungen,
- 3) Wahlen,
- 4) Festsetzung der Beiträge,
- 5) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- 6) Verschiedenes.

(4) Anträge von Mitgliedern müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingebracht sind. Anträge sind zu begründen. Dringlichkeitsanträge können bis zum Beginn der Versammlung schriftlich eingebracht werden und müssen verhandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmt.

(5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit Ausnahme der in Gesetz und Satzung festgelegten Fälle mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Versammlungsleitung den Ausschlag.

(6) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen bei Satzungsänderungen oder bei einem Auflösungsbeschluss gelten als Neinstimmen.

(7) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Stimmrecht, Rederecht

Jedes der in der Taekwondo Union Hamburg angeschlossenen Mitglieder stellt bis zu drei stimmberechtigte Delegierte.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - den Vertretern der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder (pro Mitglied nicht mehr als drei Vertreter).
 - dem Präsidium und den weiteren Mitgliedern des Gesamtvorstandes.
 - den Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern.
- (2) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (3) Der Präsident besitzt 1 Stimme. Der Jugendvorstand besitzt eine ½ Stimme und die anderen vier Vizepräsidenten besitzen zusammen eine ½ Stimme.
- (4) Die Ausübung des Stimmrechtes durch ein Mitglied ist daran gebunden, dass die Beiträge bezahlt sind.
- (5) Vertreter sind dem Versammlungsleiter vom jeweiligen Mitglied schriftlich bis zum Beginn der Versammlung bekannt zu geben. Eine Stimmenübertragung ist unzulässig. Vertreter müssen ihrerseits Mitglied des Mitglieds sein.

Redeberechtigt sind die Mitglieder, die Kassenprüfer sowie die Wahlbewerber. Anderen Personen kann das Rederecht erteilt werden. Mitglieder, die eine schriftliche Austrittserklärung eingereicht haben oder die ausgeschlossen wurden, haben weder Stimm- noch Rederecht.

§ 14 Wahlen

- (1) Alle Wahlen werden geheim vorgenommen und werden für jedes Ehrenamt gesondert durchgeführt.
- (2) Steht nur ein Kandidat für das Ehrenamt zur Verfügung, wird durch Handheben gewählt.
- (3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt.
- (4) Zur Wahlvorbereitung und Durchführung ist eine Wahlkommission zu bilden, die aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Gewählt kann nur werden, wer anwesend ist oder vorher seine Zustimmung zur Übernahme eines Amtes schriftlich erklärt hat. Bewerber um ein Vorstandsamt sollen ihre schriftlich begründete Bewerbung unter Angabe ihrer Ziele spätestens zwei Wochen vor der Wahl einreichen.
- (5) Das Präsidium wird geheim gewählt. Liegt für die Wahl nur ein Vorschlag vor, so kann durch Handheben gewählt werden. Gibt es für ein Amt keinen Gewählten, so kann das Präsidium dieses Amt vorläufig besetzen. Vorläufig besetzte sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Unionsorgane

Die Organe der Union sind

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium (Vorstand)
3. der Gesamtvorstand.

§ 16 Der Vorstand

Der gesetzliche Vorstand (Präsidium) im Sinne § 26 BGB besteht aus:

- a) dem Präsident/in
 - b) dem Vizepräsident/in Leistungssport Vollkontakt
 - c) dem Vizepräsident/in Technik
 - d) dem Vizepräsident/in Breitensport
 - e) dem Vizepräsident/in Wirtschaft und Finanzen
- Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Der Gesamtvorstand besteht aus dem Präsidium und:

- dem Sportwart
- dem Jugendleiter
- dem Lehrreferenten
- dem Prüfungsreferenten
- dem Kampfrichterreferenten
- dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit

Die Leitung der Union obliegt dem gesetzlichen Vorstand.

Gesetzliche Vertreter des Verbandes sind jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam.

Die Amtszeit des Präsidiums beträgt zwei Jahre.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist der Gesamtvorstand befugt, bis zur Beendigung der Amtsperiode einen Nachfolger einzusetzen.

Scheidet mehr als die Hälfte des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes aus, muss eine Neuwahl stattfinden.

§ 17 Haftung

(1) Der Verein ist seinen Mitgliedern nur für denjenigen Schaden verantwortlich, den das Präsidium, der Gesamtvorstand oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter einem Dritten durch eine in Ausführung der ihm obliegenden Tätigkeiten grobfahrlässig oder vorsätzlich begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung zufügt.

(2) Ungeachtet dessen verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber der Union daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Unionsbetrieb im Sinne von § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb der Union Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten können.

(3) Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie die Union Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.

(4) Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang besteht, die das Mitglied für ausreichend hält. Jedes Unionsmitglied ist verpflichtet, die Union insoweit von einer Inanspruchnahme seiner Mitglieder freizustellen.

(5) Die Mitglieder des Präsidiums und des Gesamtvorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung und Tätigkeit für die Union von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.



§ 18 Jugendarbeit

Für die Jugendarbeit ist die Jugendleitung verantwortlich. Sie besteht aus dem Jugendleiter und weiteren Ehrenämtern, die die Jugend für erforderlich erachtet. Die Jugend führt ihre eigenen Versammlungen und Wahlen durch. Sie erlässt ihre eigenen Ordnungen. Die Wahl des Jugendleiters und die Ordnungen bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 19 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Sie haben das Recht und die Pflichten, innerhalb des Geschäftsjahres mindestens einmal die Kassenbücher, die Belege und Vermögenswerte zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten. Wesentliche Beanstandungen sind unverzüglich dem Gesamtvorstand vorzutragen

§ 20 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen.

Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hamburger Sportbund e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke und Förderung des Taekwondo Sports im Hamburger Sport Bund e.V. zu verwenden hat.

§ 21 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Hamburg

§ 22

Die Gründungsversammlung der Hamburger Taekwondo Union ermächtigt die satzungsgemäße Vertretung der Union auf Begehren des HSB, des Registergerichts oder des Finanzamtes, die Satzung dahingehend abzuändern, ohne dass eine Mitgliederversammlung darüber befindet, dass dem Begehren der erwähnten Institutionen stattgegeben wird.

Nach Eintrag durch das Registergericht, das Finanzamt und nach Aufnahme der Union in den HSB erlischt diese Ermächtigung.

Eine erforderlich gewordene Änderung wird aber den Mitgliedern durch Zusenden einer Mitteilung zur Kenntnis gebracht.

§ 23

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 12.09.1981 beschlossen.

Sie tritt in Kraft, sobald die Union in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Hamburg eingetragen ist.

§ 24

Die vorstehende Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hamburg, 03. Juni 2014